

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.02.2020

### Nachfrage zur Vorlage 3687/2019 "Barrierefreie Gehwegmobilität"

Bei der 43. Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 04.11.2019 stellte Bezirksvertreter Klemm (Bündnis 90/Die Grünen) unter Tagesordnungspunkt 6.6.1 Beantwortung der Anfrage AN/1085/2019 „Barrierefreie Gehwegmobilität“, Vorlage 3687/2019, fünf Nachfragen.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

- Zu Frage eins und zwei antwortet die Verwaltung, dass die Herstellung der Barrierefreiheit ein laufendes Geschäft der Verwaltung sei. Hierzu habe er rechtliche Zweifel. Er vertrete die Auffassung, dass die Politik hierzu durchaus politische Beschlüsse fassen könne und fragt nach, mit welcher Begründung die Verwaltung das Thema Barrierefreiheit als Geschäft der laufenden Verwaltung definiere.**

#### Antwort der Verwaltung:

Die Nachfrage bezieht sich augenscheinlich auf den Satz der o.a. Vorlage 3687/2019: „Darüber hinaus erstreckt sich der o.a. Beschluss der Bezirksvertretung auf das Geschäft der laufenden Verwaltung und kann daher nur eine Empfehlung an die die Verwaltung sein, wie beschlossen zu verfahren.“

Dieser Satz bezieht sich auf die Parkraumüberwachung, die ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

- Warum argumentiert die Verwaltung in der Beantwortung der Frage drei bei der Ablehnung von Begrüßungsmaßnahmen mit dem Beschluss der BV zur Herstellung der Barrierefreiheit, obwohl sie es als Geschäft der laufenden Verwaltung ansieht?**

Mit der o.a. Vorlage 3687/2019 hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Beschluss der Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) NICHT zum Anlass nimmt, Begrüßungsmaßnahmen abzulehnen.

- Zu den Fragen vier und fünf antworte die Verwaltung, dass sie anlassbezogen eine Restgehwegbreite unter 1,20 Meter toleriere. Er fragt nach, wie die Verwaltung sicherstelle, dass Kinder, die auf mit einem Fahrrad dem Gehweg fahren müssen, diesen dann nutzen können.**

#### Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung toleriert keine Restgehwegbreite unter 1,20 Meter und hat in der o.a. Vorlage 3687/2019 nicht darstellen wollen, dass sie „...eine Restgehwegbreite unter 1,20 Meter toleriere“. 1,20 Meter stellt den unteren Wert der tolerierten Restgehwegbreite dar.

**4. Welchen Wert nach unten toleriert die Verwaltung hinsichtlich der Restgehwegbreite?**

Antwort der Verwaltung:

1,20 Meter.

**5. Welchen Anlass zieht die Verwaltung heran, um die Restgehwegbreite unter 1,20 Meter zu tolerieren?**

Antwort der Verwaltung:

Keinen, da sie keine Restgehwegbreiten unter 1,20 Metern toleriert.